

# Richtlinie zum Besetzungs- und Berufungsverfahren von Professuren (Berufungsordnung)

der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
vom 17. November 2015

Zur Umsetzung der §§ 59, 60 und 62 des Landeshochschulgesetzes - LHG M-V vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Hochschule für Musik und Theater die folgende Richtlinie:

## 1. Ausschreibung

Das Rektorat prüft und entscheidet bei Wiederbesetzung einer Professur im Benehmen mit dem zuständigen Institutssprecher, ob die Aufgabenstellung der Stelle geändert wird, die Stelle einem anderen Institut zugewiesen oder nicht wieder besetzt wird. Der Senat ist über die Entscheidung zu informieren. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sein Veto einlegen.

Das Rektorat prüft zudem, ob die Funktion, die auf der zu besetzenden Stelle ausgeübt werden soll, unter Zugrundelegung des Stellenstrukturplans und der Hochschulentwicklungsplanung sachgerecht bewertet und der Besoldungsgruppe zutreffend zugeordnet ist. Gegenstand der Prüfung ist auch die Art des Dienstverhältnisses. Das Rektorat kann in Abstimmung mit dem zuständigen Institutssprecher die Anforderungen an die Stelle sowie ihre inhaltliche Ausrichtung (erwünschte Schwerpunktsetzung) unter Bezugnahme auf die Hochschulentwicklungsplanung näher ausformulieren.

Das Institut weist dem Rektorat die Notwendigkeit der Stellenbesetzung auf Anforderung nach durch Vorlage

- einer Übersicht über die Erfüllung des Lehrdeputats (ein Auslastungsnachweis ist beizufügen),
- einer Darstellung der Bedeutung der Stelle für das Lehrangebot und gegebenenfalls für die Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben bzw. Forschungsvorhaben.

Diese Prüfung hat mindestens 15 Monate vor dem voraussehbaren Freiwerden einer Stelle zu erfolgen. Beschließt das Rektorat, eine Professur zur Besetzung auszuschreiben, so ist dies dem Bildungsministerium unter Angabe der Entscheidungsgründe anzuzeigen. Der Ausschreibungstext sowie ein Auslastungsnachweis sind beizufügen.

Erhebt das Bildungsministerium innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Einwendungen, kann die Hochschule die Ausschreibung wie angezeigt veranlassen.

Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben und soll einen Hinweis auf die gesetzlich bestimmten Einstellungsvoraussetzungen sowie die Vorschriften zur dienstrechtlichen Stellung enthalten: „Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich im Übrigen aus § 58 LHG M-V. Die Berufung erfolgt im Rahmen der Vorschriften zur dienstrechtlichen Stellung der Professorinnen und Professoren gem. § 61 LHG M-V.“

Mit der Ausschreibung sind Künstlerinnen bzw. Wissenschaftlerinnen gezielt zur Bewerbung aufzufordern, um die Anzahl der Professorinnen im Land zu erhöhen. Auf § 4 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes ist besonders hinzuweisen. Hierzu wird in den Ausschreibungstext folgende Formulierung aufgenommen: „Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Hochschulpositionen zu erhöhen und fordert daher qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“

Um ausländische oder im Ausland tätige deutsche Künstler bzw. Wissenschaftler zu erreichen, sind vakante Professuren grundsätzlich auch international auszuschreiben.

Die Hochschule schreibt Professuren in der Regel in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ aus. Ergänzend kann der Ausschreibungstext in einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht werden. Die Ausschreibung wird daneben auf der Website der Hochschule, sowie durch Versendung an die Kanzler der Deutschen Musikhochschulen verbreitet. Sie soll darüber hinaus in international wahrgenommenen Internetportalen des künstlerischen und akademischen Stellenmarktes bekannt gemacht werden.

Die Bewerbungsfrist soll mindestens zwei Monate betragen, sie muss mindestens einen Monat betragen. Im Landeshaushaltsplan sind keine Mittel für die Erstattung von Vorstellungs- und Bewerbungskosten veranschlagt. Hierauf wird in der Ausschreibung in folgender Weise hingewiesen: „Bewerbungskosten werden nicht übernommen.“

Der Ausschreibungstext enthält den folgenden Hinweis:

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die hmt Rostock vertreten ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwarten deshalb hohe Präsenz der Lehrenden an der Hochschule. Bereitschaft zur Mitarbeit in Hochschulgremien wird erwartet.“

## **2. Besetzung der Berufungskommission**

Das Rektorat setzt im Benehmen mit dem zuständigen Institutssprecher oder Abteilungsleiter eine Berufungskommission ein. Ihr müssen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden angehören; die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. In der Regel soll die Kommission bestehen aus vier Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, darunter mindestens eine Frau sowie mindestens ein auswärtiger Künstler bzw. Wissenschaftler, sowie mindestens je einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden. Der Rektor soll Mitglied der Berufungskommission sein. Er führt in der Kommission den Vorsitz. Er bestimmt in der Berufungskommission einen Stellvertreter. Für die Mitwirkung in der Berufungskommission gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis Abs. 5 sowie § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

## **3. Arbeit der Berufungskommission**

Der Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Berufungskommission ein. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er weist die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hin. Die Berufungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende hat das Rektorat auf Anforderung über den Stand des Berufungsverfahrens zu unterrichten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das Angaben darüber enthält, welche Mitglieder an der Sitzung teilgenommen haben und das die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung festhält, insbesondere auch die Beachtung des Gleichstellungsgesetzes und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.

Zu allen Sitzungen der Berufungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte, für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Eine Vertretung verhinderter Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Berufungskommission soll gezielt geeignete Kandidaten zur Bewerbung auffordern, wenn dies geeignet ist, herausragende Künstlerpersönlichkeiten für die Lehre an der Hochschule zu gewinnen.

## **4. Eingehende Bewerbungen**

Die eingehenden Bewerbungen werden im Sekretariat des Rektorats erfasst und vom Rektor nach Ende der Bewerbungsfrist an die Berufungskommission weitergeleitet. Die Bewerber erhalten eine Eingangsbestätigung. Die Erfassung der Bewerbungen umfasst auch die Erstellung einer synoptischen Übersicht aller Bewerber, in der Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift derzeitige berufliche Tätigkeit als Mindestangaben enthalten sind. Sie soll den künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Werdegang sowie die bisherigen Lehrerfahrungen der Bewerber stichpunktartig wiedergeben.

Die Berufungskommission prüft, ob die Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG M-V erfüllen. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung notwendig sind, werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission angefordert.

Die Bewerber werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der formellen Einstellungsvoraussetzungen Aussicht auf eine Berufung auf einen Listenplatz haben. Die Feststellung dieser Voraussetzungen kann anstatt im Protokoll der Kommissionssitzungen auch in der Bewerberübersicht vorgenommen werden.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Einstellungsvoraussetzungen können als weitere Kriterien der Auswahl in Betracht kommen:

1. didaktische Kompetenz, die durch Lehrerfahrung an vergleichbaren Hochschulen nachgewiesen wird,
2. Ergänzung des fachlichen Profil des Instituts (fachliche Schwerpunkte)
3. Fähigkeit, der Hochschule neue Impulse für künstlerische Entwicklung, Forschung und Lehre zu geben,
4. besondere Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
5. Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
6. besonderes Engagement in der Nachwuchsförderung und Weiterbildung,
7. Erfahrungen bei der Einwerbung von Mitteln Dritter oder Forschungsmitteln,
8. soziale Kompetenz sowie Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz.

Dabei sind Bewerberinnen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an der Zahl der Bewerbungen einzuladen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ebenso viele Frauen wie Männer zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, soweit sie die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Professur erfüllen (§ 5 Abs. 7 GIG).

Schwerbehinderte Bewerber sind, sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 LHG M-V erfüllen, einzuladen.

Sind bei einer Erstausschreibung weniger als drei Bewerbungen eingegangen oder weniger als drei Bewerber zur Einladung für eine Vorstellungsveranstaltung geeignet, prüft die Berufungskommission, ob sie vom Rektorat eine erneute Ausschreibung fordert.

## 5. Vorstellungsveranstaltung

Die Vorstellungsveranstaltung besteht in der Regel aus

- Lehrproben,
- in künstlerischen Fächern einem künstlerischen Vortrag,
- einem Vortrag über künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Fragestellungen,
- einem anschließenden Kolloquium über die Lehrprobe,
- einer nichtöffentlichen Sitzung mit den Mitgliedern der Berufungskommission (Vorstellungsgespräch).

Das Thema der Lehrprobe wird von der Berufungskommission gestellt. (Die Vorgabe mehrerer Themen zur Auswahl ist möglich.) In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber in dem Vortrag und der Lehrprobe ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen. Den Termin der Vorstellungsveranstaltung legt der Vorsitzende fest. Er soll den beteiligten Bewerbern vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Das Einladungsschreiben soll die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- Form und Themen der Anhörung, durch die die künstlerische bzw. wissenschaftlich und die pädagogische Eignung nachzuweisen ist. Es kann Angaben darüber enthalten, welches Gewicht die Berufungskommission den in der Ausschreibung bezeichneten Anforderungen beimisst.
- den Termin der Lehrprobe sowie die dafür zur Verfügung stehende Zeit bzw. den zeitlichen Ablaufplan,

- gegebenenfalls die Aufforderung zur Vorlage eines Thesenpapiers zu dem angegebenen Themenbereich.

Der Einladung zur Vorstellungsveranstaltung kann eine Aufforderung an die Bewerber enthalten, geeignete Gutachter vorzuschlagen. Sie enthält den Hinweis, dass die Hochschule an die damit vorgeschlagenen Gutachter nicht gebunden ist: „Die Hochschule behält sich vor, die von Ihnen vorgeschlagenen Gutachter/innen um ergänzende Aussagen zu bitten und sie ist frei, darüber hinaus andere geeignete Gutachter zu beauftragen.“

Das Einladungsscheiben soll den Hinweis erhalten, dass Reisekosten nicht übernommen werden.

Die Lehrprobe und das anschließende Kolloquium sind hochschulöffentlich. Zur Wahrung der Chancengleichheit sind die Bewerber von der Anwesenheit in der Vorstellungsveranstaltung der anderen Kandidaten auch dann ausgeschlossen, wenn sie Mitglied der Hochschule sind.

Der Vorsitzende lädt neben der Berufungskommission das Rektorat, die Institutssprecher, die Mitglieder des Senats, die Gleichstellungsbeauftragte, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung und den Vorsitzenden des Studierendenrates hierzu ein. Im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang zu informieren.

Im Anschluss an die Lehrprobe fordert der Vorsitzende die studentischen Vertreter in der Berufungskommission dazu auf, sich zur pädagogischen Eignung der Bewerber schriftlich oder zu Protokoll zu äußern. Die Gleichstellungsbeauftragte fordert er zur Abgabe ihrer Stellungnahme auf.

Kandidaten, die zuvor nicht auf eine Professur berufen waren, werden im Kolloquium darauf hingewiesen, dass eine Erstberufung in der Regel befristet für die Dauer von drei Jahren (z.B. im Beamtenverhältnis auf Zeit) berufen werden.

## **6. Einholung von Fachgutachten**

Über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der im Vorschlag aufgeführten Bewerber holt der Vorsitzende nach Auswahl durch die Berufungskommission jeweils zwei aktuelle Gutachten von erfahrenen Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen ein. In künstlerischen Fächern kann eines der Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereichs erstattet werden. Die Gutachter werden auf folgendes hingewiesen:

„Das Gutachten soll erkennen lassen, seit wann der Gutachter den Bewerber kennt, auf welche Erkenntnisse er seine Beurteilung stützt und wie er die künstlerische bzw. wissenschaftliche Leistung und die pädagogischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Widmung und die fachlichen Anforderungen der Professur bewertet. Hohe Bedeutung wird Aussagen zur pädagogischen Eignung beigemessen.“

Hat das Rektorat die inhaltliche Ausrichtung der zu besetzenden Stelle beschrieben, so teilt sie dies den Gutachtern im Gutachtauftrag mit.

Die auswärtigen Mitglieder der Berufungskommission sollten nicht als Gutachter mitwirken. Als Gutachter ausgeschlossen sind Hochschullehrer, die an dem bisherigen akademischen Werdegang wesentlich beteiligt waren oder bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zum Bewerber nahe liegt.

## **7. Berufungsvorschlag**

Die Berufungskommission stellt fest, welche Bewerber zur Aufnahme in den Berufungsvorschlag geeignet sind. Sie beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung, bevor sie über den Berufungsvorschlag abstimmt.

Sie beschließt sodann einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in einer Rangfolge enthalten soll. Die Abstimmung erfolgt geheim über jeden Listenplatz gesondert. Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Professoren, die der Berufungskommission angehören. Die Platzierung ist von der Berufungskommission eingehend zu begründen.

Der Vorsitzende der Berufungskommission teilt dem Rektorat und den Institutssprechern den Vorschlag der Berufungskommission mit und übergibt dem Rektorat alle Bewerbungsunterlagen und Gutachten über die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber sowie alle Sitzungsprotokolle.

Das Rektorat beschließt nach Beratung des Berichts der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag. Zu dieser Sitzung haben die erforderlichen Gutachten dem Rektorat vorzuliegen. Es kann den Berufungsvorschlag an die Kommission unter der Maßgabe zurückgeben, aufgrund der im Rektorat getroffenen Beurteilung erneut über die Reihenfolge des Berufungsvorschlages abzustimmen.

Der Rektor unterrichtet diejenigen Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind hierüber, nicht aber über den Rangplatz; die übrigen Bewerber erhalten einen Zwischenbescheid. Eine Mitteilung über den Listenplatz ist nach Abschluss des Verfahrens an den jeweiligen Listenbewerber zulässig.

Nach Erteilung und Annahme des Rufs erhalten die übrigen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

Die Hochschule legt den Berufungsvorschlag mit einer Liste aller Bewerber sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vor. Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Vorlage aller Bewerbungen verlangen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen (§ 59 Abs. 4 LHG M-V).

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages sollen der künstlerische bzw. wissenschaftliche Nachwuchs sowie die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hinreichend berücksichtigt werden.

Mit dem Berufungsvorschlag sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der veröffentlichten Ausschreibung,
- eine Liste aller Bewerber (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige berufliche Tätigkeit),
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen der auf der Berufungsliste Platzierten,
- ein Bericht der Berufungskommission zum Berufungsverfahren,
- die Begründung der Berufungskommission zum Berufungsvorschlag,
- die Gutachten (§ 59 Abs. 5 LHG M-V),
- ein Bericht des Rektors über das Ergebnis der Beschlussfassung im Rektorat,
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- Beteiligungsnachweis der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches.

Das Bildungsministerium prüft den Berufungsvorschlag und nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Soll der Ruf an eine Professorin oder einen Professor der Besoldungsgruppe C 4 oder W 3 BBesO erteilt werden, führt das Bildungsministerium das Verfahren nach Abschnitt II der KMK-Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen an Hochschulen vom 10. November 1978 in der jeweils gültigen Fassung durch.

## **8. Ruferteilung**

Den Ruf erteilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG M-V der Rektor.

Er kann den Ruf nicht erteilen, wenn

- das Bildungsministerium im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Berufungsvorschlages oder aus hochschulplanerischen Gründen Einwendungen erhoben hat,
- kein Einvernehmen mit dem zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium nach Maßgabe der KMK-Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen an Hochschulen vom 10. November 1978 in der jeweils gültigen Fassung besteht.

Dem Bildungsministerium ist eine Ausfertigung des Ruferteilungsschreibens vorzulegen.

## **9. Berufungsverhandlungen**

Die Verhandlungen gemäß § 60 Abs. 3 LHG M-V über die Ausstattung der Professur sowie über die persönlichen Bezüge der Berufenen oder des Berufenen führt die Hochschule. Ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für beabsichtigte Berufungszusagen die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums oder anderer Ressorts erforderlich, erfolgt die entsprechende Antragstellung durch das Bildungsministerium.

Die Hochschule teilt dem Bildungsministerium das Ergebnis der Berufungsverhandlungen mit.

## **10. Ernennung/Einstellung**

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen legt die Hochschule dem Bildungsministerium einen Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag vor.

Dem Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag sind beizufügen

- die Berufungsakte,
- das Führungszeugnis,
- das Gesundheitszeugnis (im Falle der Berufung zum Professor im Beamtenverhältnis),
- die Erklärung zur Umzugsbereitschaft sowie
- ein Nachweis über die Mitteilung an die übrigen Bewerber, dass beabsichtigt ist, den in der Mitteilung bezeichneten Listenbewerber zu ernennen (Konkurrentenmitteilung).

Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur beruft die Hochschule den Juniorprofessor bei Vorliegen der vorgenannten Unterlagen selbst. Die übrigen Vorschriften dieser Berufsordnung gelten entsprechend.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Berufsordnung vom 10. April 2012 tritt damit außer Kraft.

Rostock, den 17. November 2015

**Die Rektorin der Hochschule  
für Musik und Theater Rostock**

**Dr. Susanne Winnacker**